

Wertverlust saisonaler Ware im Rahmen des Fixkostenzuschusses 800.000,-

Diese Unterlage soll beispielhaft darlegen, wie für ein konkretes Unternehmen der modischen Branchen der Wertverlust für die saisonale Ware im Rahmen des FKZ 800.000,- ermittelt werden kann. Nicht berücksichtigt werden in dieser Unterlage die anderen Positionen der Fixkosten (gemäß der Definition in der entsprechenden Verordnung).

Vorbemerkung

Regelung weitgehend analog zum FKZ 1

Die Regelung zum Wertverlust der saisonalen und verderblichen Ware im Rahmen des FKZ 800.000,- schließt an die Regelung beim FKZ 1 an. Diese erfordert ergänzende und zusätzliche Schritte - analog zu den systematischen Unterschieden zwischen FKZ 1 und FKZ 800.000,-.

Im Rahmen des FKZ 800.000,- kann ein Wertverlust der saisonalen Ware für unterschiedliche Zeiträume (insgesamt maximal 10) beantragt werden, die auch nicht zusammenhängen müssen. Eine einmalige Unterbrechung ist möglich; November/Dezember 2020 gelten bei Inanspruchnahme des Umsatzersatzes nicht als Unterbrechung.

In den relevanten Zeitraum September 2020 - Juni 2021 fallen die Herbst-/Wintersaison 2020/2021 sowie die Frühjahr-/Sommersaison 2021.

Analoge Anpassung der Teilwertabschreibungen

Die bereits verwendeten Bewertungsansätze aus dem FKZ 1 werden auf betrieblicher Ebene weitgehend ebenfalls analoge Anwendung finden. Dies betrifft wohl

- FKZ 800.000,- aber auch
- die Bewertung der Vorräte im Zuge der Bilanzierung des Kalenderjahres 2020 bzw. Wirtschaftsjahres 2020/2021 und des darauffolgenden Jahres (Teilwertabschreibung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses, die den COVID bedingten Wertverlust widerspiegelt).

Diese Thematik ist jedenfalls seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers mit dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu klären.

Handlungsanleitung für FKZ 1

Lesen Sie sich bitte die Handlungsanleitung für die Vorgehensweise mit dem Wertverlust der saisonalen Ware betreffend des FKZ 1 nochmals durch, bevor Sie mit den Arbeiten an der Einreichung des FKZ 800.000,- beginnen.

Zentral ist beispielsweise die Frage hinsichtlich der Herbst-/Winterware 2020/2021:

- Der Wertverlust jener Ware, die vor dem 16. März 2020 bestellt wurde (in diesen Fällen handelt es sich sohin i.d.R. um die Vororder dieser Saison) kann im FKZ 1 berücksichtigt werden
- Der Wertverlust der saisonalen Ware der Promptorder (also Bestellungen nach dem 16. März 2020) für die Herbst-/Winterware 2020/2021 kann - bei Zutreffen der weiteren Voraussetzungen - beim FKZ 800.000,- berücksichtigt werden.

<https://www.wko.at/branchen/handel/mode-freizeitartikel/wertverlust-saisonaler-waren-fixkostenzuschuss.html>

Fristen

Der Antrag für den FKZ 800.000,- ist laut der Verordnung spätestens bis zum **31. Dezember 2021** zu stellen.

Laut den FAQs kann (aus Praktikabilitätsgründen) die tatsächliche Bestandsaufnahme (Inventur) und Ermittlung des Wertverlustes der saisonalen und verderblichen Ware bis zum **30. September 2021** erfolgen.

Rahmenbedingungen und Regelungen

Relevant in diesem Zusammenhang sind:

1. Gesamte Rechtsvorschrift für Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), Fassung vom 11.06.2021
<https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/06/VO-uber-die-Gewahrung-eines-FKZ-800.000-Fassung-vom-11.06.2021.pdf>
2. Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss 800.000,- - Fassung vom 22. Juni 2021
https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/06/FAQ_FKZ800k_Version_20210622.pdf

Grundvoraussetzungen

Wie bereits im FKZ 1 sind zentrale Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses generell bzw. des Wertverlustes saisonaler Ware im Besonderen

- COVID bedingte Auswirkung (Wertverlust).
- Nachweis der Rabattierung von zumindest 50 % gegenüber dem normalen Verkaufspreis.
- Umsatzrückgang von mehr als 30 % (für den Zeitraum, für den dieser beansprucht wird). Der Umsatzausfall wird stets aus dem Vergleich zu den **jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019** ermittelt.
Die Höhe des Umsatzausfalls ist entscheidend für die Erstattung der Fixkosten: Das prozentuelle Ausmaß (Ersatzrate), in dem für die in den Betrachtungszeiträumen in Summe angefallenen Fixkosten ein FKZ 800.000 gewährt wird, entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalls.
- Keine Berücksichtigung von NOS Artikel

Ermittlung des konkreten Wertverlustes

Der ansetzbare COVID-19 bedingte Wertverlust ergibt sich als Differenzbetrag zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume

(oder zum Zeitpunkt einer etwaigen früheren Veräußerung) und den mit dieser Ware in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Generell kann der Wertverlust der saisonalen Ware - und dies ist neu beim FKZ 800.000,- ausschließlich für jenen Zeitraum berücksichtigt werden, für den der FKZ nun beantragt wird.

Diese Ermittlung erfolgt entweder

- exakt (unter Zuhilfenahme von Warenwirtschaftsprogrammen) für die relevanten Zeiträume oder
- aliquot (gemessen ab dem Wareneingangsdatum)

Maßstab dafür ist der Zeitraum zwischen

- Wareneingangsdatum und Ende der Verkaufsperiode der Saison bzw.
- Anzahl der Monate der betreffenden Saison, für die der FKZ 800.000,- beantragt wird.

Beispiel für Herbst/Wintersaison 2020/2021

- *Wareneingangsdatum ist generell Juli 2020*
- *Ausverkauf der Saisonware endet im Jänner 2021*
- *FKZ 2 wird ausschließlich für Jänner 2021 beantragt (harter Lockdown in Österreich)*

Der Wertverlust der saisonalen Ware kann daher zu 1/6 (Jänner als einziges Monat, das in die Saison fällt, für die der FKZ beantragt wird; Dauer der Saison (seit Wareneingangsdatum) 6 Monate) berücksichtigt werden - natürlich nur für jene Ware, für die der Wertverlust nicht bereits beim FKZ 1 berücksichtigt wurde.

Sollten die ausgewählten Betrachtungszeiträume zeitlich nicht zusammenhängen, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der gesamte vom Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume bis zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume entstandene COVID-19 bedingte Wertverlust in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen entstanden ist.

Hinweise:

- Für die aus Sicht des Unternehmens optimale Gestaltung des FKZ wäre es sinnvoll, unterschiedliche Auswertungen zu erstellen - parallel aus der Finanzbuchhaltung (wegen dem Umsatzausfall) bzw. der Warenwirtschaft (für den jeweils sich ergebenden Wertverlust saisonaler Ware) für die prinzipiell in Frage kommenden Zeiträume; dies beispielsweise mit bzw. ohne Unterbrechung.
Nicht als Unterbrechung im Sinn des vorherigen Absatzes gilt es, wenn - bei Inanspruchnahme des Umsatzersatzes - der entsprechende Betrachtungszeitraum (November 2020 oder Dezember 2020) ausgeklammert wird.
Sofern nur für Teile vom November bzw. Dezember ein Lockdown Umsatzersatz geltend gemacht wurde, kann **gekürzt** für den anderen Teil ein FKZ 800.000,- in Anspruch genommen werden.
- Sofern von einer Verkaufssaison (z.B. Herbst/Wintersaison) für keinen einzigen Monat der FKZ beantragt wird, kann auch kein Wertverlust für die saisonale Ware dieser Saison berücksichtigt werden (z.B. für Zeiträume, die andere Verkaufssaisonen betreffen).

zentrale Themen und Fragen

Schadensminderungspflicht

Wie bereits beim FKZ 1 ist die Schadensminderungspflicht von zentraler Bedeutung. Der Maßstab, der hier angelegt wird, ist wohl mitunter ein höherer als beim FKZ 1 - auch weil

die Vorlaufzeit eine längere war, damit die Handlungsspielräume für die Unternehmer*innen größer waren als im Frühjahr 2020.

Im Hinblick auf die Ware könnten dies u.a. sein:

- Reduzierung der Order für die Folgesaisonen
- Bemühungen um Veränderung der Einkaufsbedingungen (Verstärkung Promptorder; Erhöhung des Rückgaberechtes, o.dgl.)
- Veränderungen in der Sortimentszusammensetzung (weniger modische Ware, mehr NOS Artikel).
- etc.

Der Klarstellung halber sei angeführt, dass die Schadensminderungspflicht natürlich auch die anderen Aufwandsarten betrifft, die im Rahmen des FKZ angesetzt werden können.

Zeiträume

Anträge können für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.

Entscheidungskriterien für die Auswahl der Zeiträume können sein:

- Höhe des (durchschnittlichen) Umsatzrückgangs
- betroffene Verkaufssaison
- Höhe des Wertverlustes für die saisonale Ware (der betreffenden Verkaufssaison)
- Anzahl der Monate, die pro Verkaufssaison berücksichtigt werden können.

keine Doppelförderungen

Naturgemäß sind die Anträge derart zu stellen, dass sich keine Doppelförderungen ergeben. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf

- FKZ 1 / FKZ 800.000,- betreffend des Wertverlustes der vor dem 16. März 2020 fix bestellten Herbst/Winterware 2020/2021
- Umsatzerersatz/FKZ 800.000,-: Unzulässig sind Anträge beim FKZ 800.000,- für den Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020 bei Inanspruchnahme vom entsprechenden Lockdown-Umsatzerersatz.

siehe diesbezüglich insbesondere Seite 7f der Verordnung

<https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/06/VO-uber-die-Gewahrung-eines-FKZ-800.000-Fassung-vom-11.06.2021.pdf>

Dokumentation

Die genaue Dokumentation ist für die Nachvollziehbarkeit - beispielsweise bei Überprüfungen - unbedingt erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Auswertungen und Analysen zur saisonalen Ware sowie die Bemühungen zur Schadensminderung.

Maßnahmen des/der Unternehmer*in/Geschäftsführer*in

Die Vorgehensweise startet ident mit jener beim FKZ 1 - es kommen jedoch weitere Punkte hinzu. Für die Ermittlung des Wertverlustes halten Sie sich also zunächst an die Handlungsanleitung beim FKZ 1.

Die weiteren zusätzlichen Punkte sind wie folgt:

1. Wählen Sie den/die entsprechenden Zeiträume, für den der FKZ 800.000,- beantragt wird, aus.
2. Überprüfung Sie den sich im Durchschnitt ergebenden Umsatzrückgang (Mindestanforderung von 30 %).
3. Erstellen Sie aus dem Warenwirtschaftssystem folgende Statistiken (differenziert nach Verkaufssaisonen)
im Falle der exakten Ermittlung
 - Statistiken mit der entsprechenden Abwertungstabelle für jenen Zeitraum, für den Sie den FKZ 800.000,- beantragen, u.z.
 - Beginn des Zeitraums
 - Ende des Zeitraumsim Falle der aliquoten Ermittlung
 - Statistiken nach dem Wareneingangs- bzw. Lieferdatum - zentrale Frage: Welche saisonale Ware wurde in welchem Monat vom Lieferanten geliefert? Diese Auswertung benötigen Sie, um den Wertverlust in der Folge auf den entsprechenden Zeitraum zu aliquotieren.

Der ansetzbare COVID-19 bedingte Wertverlust ergibt sich als Differenzbetrag zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume (oder zum Zeitpunkt einer etwaigen früheren Veräußerung) und den mit dieser Ware in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Ein allfälliger vor Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume eingetretener Wertverlust kann nicht berücksichtigt werden. Liegt der Wert der Ware daher zu Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, ist dieser Wert statt den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten heranzuziehen. Ein Wertverlust, der nicht im Zusammenhang mit COVID-19 steht, kann in keinem Fall berücksichtigt werden, auch wenn er während der ausgewählten Betrachtungszeiträume eingetreten ist. Sollten die ausgewählten Betrachtungszeiträume zeitlich nicht zusammenhängen, ist es nicht erforderlich zu ermitteln, ob ein Teil des COVID-19 bedingten Wertverlustes im Zeitraum zwischen den Betrachtungszeiträumen entstanden ist. Stattdessen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der gesamte vom Beginn des ersten der ausgewählten Betrachtungszeiträume bis zum Ende des letzten der ausgewählten Betrachtungszeiträume (oder bis zum Zeitpunkt einer etwaigen früheren Veräußerung) entstandene COVID-19 bedingte Wertverlust in den ausgewählten Betrachtungszeiträumen entstanden ist. Zeitliche Lücken zwischen den ausgewählten Betrachtungszeiträumen sind daher für die Ermittlung des Wertverlustes nicht relevant, sofern keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.

https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/06/FAQ_FKZ800k_Version_20210622.pdf

Stand: 08/07/2021

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Bundesgremiums, der Landesgremien bzw. der Autoren ist ausgeschlossen. Die Ausführungen beziehen sich auf den Stand 08.07.2021.